

# KURENDA IX.

na rok 1862.

---

## Wlebnemu Duchowieństwu diecezalnemu pozdrowienie!

**Nro. 1414.** Wysokie c. k. Namiestnictwo Lwowskie ogłasza rozporządzenie co do używania marków przy sporządzeniu dokumentów fundacyjnych, które się WW. Rządcom kościołów parafialnych do wiadomości podaje.

Przepisy  
względem stę-  
pów na listach  
fundacyjnych.

Nro. 48428. Von der k. k. Statthalterei.

Auß Anlaß eines vorgekommenen Falles, hat das k. k. Finanzministerium unterm dem 12. Juli 1862. Z. 19966. eröffnet, daß nach der Anordnung des kais. Patentes vom 9. Februar 1850. (N. G. B. Nr. 50), wenn von einer Rechtsurkunde mehrere Exemplare ausgefertigt werden, zwei davon jedenfalls der skalamäßigen Gebühr unterliegen, Jedermann aber von der Verpflichtung für die übrigen Ausfertigungen die skalamäßige Gebühr zu entrichten nach §. 40. des bezogenen Gesetzes dadurch entburden werde, wenn alle Exemplare dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte vor der Unterfertigung oder längstens binnen acht Tagen nach der Ausfertigung der ersten Exemplare vorgelegt werden, damit dieses Amt auf jedem Exemplare die Befestigung über die Anzahl der ausgestellten Exemplare und über die erfüllte Stempelpflicht beisetze.

Anbei ist von dem k. k. Finanzministerium bemerkt worden, daß bei Beobachtung dieser Bedingung, jene Exemplare einer und derselben Rechtsurkunde, welche nebst den beiden der skalamäßigen Gebühr unterliegenden ausgefertigt werden, bloß der Stempelgebühr von 30. kr. mit dem Kriegszuschlage von 6 kr. unterliegen.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung kann zu folge der weiteren Andeutungen der genannten Zentralstelle auch in Absicht auf die Stiftsbriefe nicht abgegangen werden. Eine einzige Ausnahme hievon ist durch die U. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 zugestanden, zu folge deren den politischen Landesstellen bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden, ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden kömmt. Bezüglich der für andere Personen bestimmten Original-Stiftungsurkunden aber muß die Anordnung des §. 40. des oben bezeichneten Gebührengesetzes aufrecht erhalten werden, wornach, wenn nebst dem für die politische Landesstelle bestimmten Exemplare noch zwei oder mehrere Originalien solcher Urkunden ausgefertigt werden, zwei derselben, ohne Rücksicht der Person, für welche sie bestimmt sind, bei Beobachtung der Bedingung des §. 40. des bezogenen Gesetzes der skalamäßigen Gebühr, die übrigen aber der fixen Stempelgebühr von 36 kr. zu unterziehen

sind, indem weder die Kirche, noch eine andere mit der Ausführung einer Stiftung oder mit der Ueberwachung derselben betraute Person die Gebührenfreiheit genießt.

In Folge Erlaßes des k. k. Staatsministeriums vom 19. d. M. J. 7419. wird das hochwürdige Konsistorium zur Wissenschaft und Nachachtung hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß nachdem die Stiftsbriefe über geistliche Stiftungen in der Regel wenigstens in drei Exemplarien ausgefertigt werden sollen, hievon die für den betreffenden Pfarrer und das Konsistorium bestimmten zwei Exemplare der skalamäßigen Stempelgebühr unterliegen, das dritte für die k. k. Staatsbuchhaltung bestimmte Exemplare aber ohne Stempel auszufertigen sein wird. — Lemberg am 30. Juli 1862.

### Przemyśl, dnia 20. Sierpnia 1862.

Jak donosi Wysoka c. k. Komisya Namiestnicza w Krakowie pod dniem 29. Lipca b. r. do L. 3072. spłonęło ogniem w miasteczku Borgo w Tyrolu na dniu 6. Lipca b. r. 140 domów, przez co 300 rodzin wszystką majątność swą postradały. Szkoda wynosi około 400,000 złr. aust. wal.

Wysokie c. k. Ministerstwo stanu zarządziło z tego powodu składki w całej monarchii Austryackiej, w której też i WW. Duchowieństwo wraz z wiernym ludem udział mieć zechce.

Zebrańe datki przesać należy do dotyczących c. k. Urzędów powiatowych lub obwodowych.

### Przemyśl, dnia 20. Sierpnia 1862.

Smutna wiadomość o strasliwym pożarze w Rawie powzięta przez wysokie c. k. Prezydium Namiestnicze z dnia 25. Sierpnia r. b. do L. 6933. powoduje Nas znowu odezwać się do Was WW. Bracia w Panu o przyczynę i rychłą pomoc dla nieszczęśliwych mieszkańców tegoż miejsca. Bo i jakoż nie spieszyć z czynną pomocą tam, gdzie 800 rodzin nawiedzeniem tym Bożem na ostatnią nędzę zostało sprowadzonych?

Rozhukany żywioł ognia nieoszczędził nawet świątyni Pańskich, i pochłonął obadwa tameczne kościoły parafialne.

Do składki przeto zarządzonej w całym kraju nieomieszkacie i Wy częstkę Waszą dodać, lud też wierny do tego zachęcając, a jakiegokolwiek choćby najdrobniejsze ofiary zebrane JKKs. Dziekani zechcą przesać wprost do c. k. Naczelnika powiatu w Rawie, obwodzie Żółkiewskim.

### Przemyśl, dnia 30. Sierpnia 1862.

Dla wiadomości WW. Duchowieństwa, podaje się niniejszem odpis rozporządzenia Wysokiego c. k. Namiestnictwa z dnia 2. Sierpnia r. b. do L. 41716. wskazującego, do jakiego użytku służyć mają taksy za zezwolenia c. k. Urzędów powiatowych na muzyki, tudzież jak rozrządzać należy karami pieniężnymi. Osnowa tegoż rozporządzenia brzmi jak następuje:

Aus den vorgelegten Akten über die von den Kreisvorstehern vorgenommenen Amtsbefristungen hat man ersehen, daß mit den für die betreffenden Orts-Armen bestehenden Musikszngebühren und verschiedenartigen Strafgebelber nicht gehörig gebahrt wird.

So wird entweder die Einbringung derselben lässig betrieben, oder es werden die einlangenden Beträge nicht nach der Vorschrift des §. 68. der Amtsinstruktion als Deposite behandelt, sondern abgefouert vom Bezirksvorsteher oder einem Bezirksbeamten aufbewahrt, endlich erlangen sich einzelne Bezirksvorsteher diese Gelber anstatt sie vorschriftsmässig den betreffenden Orts-Armen zuzuwenden, mituntun zu andern, wenngleich die Gemeinde beruhenden Zwecken wüßlich zu verwenden.

Diese Uebelstände sind wo sie bestehen, gleich abzustellen, und strenge das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren zu beobachten.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß derlei Gelber insbesondere Strafgebelber in vielen Orten jährlich einen erheblichen Betrag erreichen, durch dessen gehörige Verwenbung den Gemeinden in ihrer Pflicht zur Erhaltung und Versorgung arbeitsunfähiger Ortsarmen, welchen ihre Familien keine Unterstützung gewähren können, eine ausgiebige Aushilfe erwachsen würde — erscheint es angebeutet, in die Gebahrung mit diesen Gelbern einen gleichmäßigen geregelten Vorgang einzuführen.

Diese Strafgebelber sind doppelter Art, deren Einzahlung gründet sich nämlich entweder auf politische oder auf gerichtliche Erkenntnisse. Die Ersteren werden vom politischen Bezirksbeamten eingetrieben, die anderen hingegen vom Bezirksgerichte, und haben in das gerichtliche Deposit zu kommen, wo sie dann vom Gerichte dem betreffenden Ortsarmenfoude zuzuwenden sind.

Nun bestehen aber nur in wenigen Orten ordentliche Armeninstitute, deren Verwaltung diese Gelber zu übergeben wären, weshalb man nicht immer die Beruhigung haben kann, daß diese

**Nro.  
1395.**

Składki na pogorzalców w Borgo w Tyrolu:

**Nro.  
1524.**

Wzwanie do składki na pogorzalców w Rawie.

Przepisy względem użycia taksy za zezwolenia na muzyki, tudzież kar pieniężnych.

Gelber ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Um nach Möglichkeit ein sicheres und gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, findet man mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 59. der Anweisung der Bezirksämter, wornach dem politischen Bezirksvorsteher ein Überwachungsrecht auch über den geregelten Fortgang und die vorschriftsmässige Behandlung aller Zwecke der Rechtspflege zukommt, ferner in Anbetracht, daß beide Strafgebelber zu einem Zwecke bestimmt sind, dessen Ausführung in das Ressort der politischen Administration gehört, zu bestimmen, daß mit der Ansfolgung aller bei der politischen und gerichtlichen Abtheilung einflussenden Strafgebelber an die Armenfonde in Orten, wo keine geregelte Armeninstitute bestehen innegehalten, und vorerst gelegentlich der Amtstage alle Ortsvorstände einvernehmlich mit den Seelsorgern vernommen werden, in welcher Art beide den Orts-Armen zufallenden Strafe und andere Gelber verwendet werden sollen.

Hiebei wird den Gemeinden insbesondere die ihnen obliegende Pflicht zur Verhinderung des Herumziehens und des Bettelns ihrer Angehörigen, und zwar durch Anhaltung der Erwerbsfähigen zur Arbeit, der vermöglichen Familien zum Unterhalte ihrer arbeitsunfähigen Glieder und endlich durch Erhaltung armer unterstands- und beistandsloser erwerbsunfähiger Gemeinbeangehörigen aus Gemeinbemitteln in Erinnerung zu bringen sein.

Die Gemeinden sind auf die Wohlthat der Armeninstitute aufmerksam zu machen, weshalb deren Einführung mit Beistand der Ortsseelsorger anzustreben ist, wobei die erwähnten Gelber zur Ansammlung eines Stammkapitals verwendet werden könnten.

In vielen Orten erreichen diese Gelber einen nahnhaften Betrag, welcher durch Anlegung in die Sparrkaffe oder durch Ankauf der Staatspapiere fruchtbringend gemacht und vermehrt werden könnte — wobau die angesammelte größere Summe zur Errichtung nützlicher humanitäts-Anstalten wie z. B. Waisen-Institute, Siedehäuser u. dgl. im Bezirke oder in der Pfarngemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen, falls sich mehrere Gemeinden hierzu freiwillig einverstehen, benützt werden könnte.

Nach den dießfälligen Erklärungen wird sobann mit den in Rede stehenden Gelbern zu verfahren, jedensfalls aber stets darüber zu wachen sein, daß diese Gelber ihrer Bestimmung entsprechend auch wirklich verwendet werden.

Zimmer ist hiebei der Gemeinde die gebührende Einflußnahme zu wahren.

Die wegen fruchtbringenden Anlegung dieser Gelber abgegebenen Erklärungen sind in der Art zu erlabigen, daß die einem Orte zufallenden Beträge bis zu einer zur Anlegung zureichenden Höhe gesammelt, und sobann entweder in der nächsten Sparrkaffe mittelst des betreffenden Bezirks-Amtes angelegt, oder aber zum Ankauf von Staatspapieren an die k. k. Statthaltereie oder deren Commission in Krakau übersendet werden.

Die dem Armenfond einer auswärtigen Gemeinde zufallenden Strafbeträge, sind im Wege des betreffenden Bezirksamtes, und für Lemberg und Krakau durch den Magistrat zu leiten, welche auch ein gleiches Verfahren beobachten werden.

Mit beide einlangenden Gelbern ist so zu verfahren, wie mit jenen, welche im Amte selbst eingezahlt werden.

Bei diesem Anlasse kann man nicht umhin die Herrn k. k. Kreis- und Bezirksvorsteher auf die vernachlässigte Armenpolizei aufmerksam zu machen, indem nicht nur mit wirklich arbeitsunfähigen Bettlern, sondern auch mit tüstigen jedoch arbeitscheuen die Mißthätigkeit mißbrachenden Wagnabunden die Straffen und Wege, Dörfer und Märkte und insbesondere die größeren Städte überfüllt sind.

Letzteres muß bei dem Umstande, als im Lande viele Erwerbsquellen sind, und nach Arbeitskräften gesucht wird, als ein Übelstand angesehen werden, welcher um so bringender geeignete Vorkehrung erheischt, als derselbe die Quelle und den Anfang größerer moralischer Vorkommenheit bildet.

Ein doppelter Weg steht offen, auf welchem diesem Übelstande entgegen getreten werden kann, nemlich durch moralischen Einfluß der Belehrung und durch energische Handhabung der dießfälligen polizeilichen Vorschriften.

Die Anwendung des Ersteren Mittels liegt, ohne daß der Bezirksvorsteher auch dießfalls dispensirt wäre, vorzüglich den Ortsseelsorgern ob, welche auch berufen sind, die thätige Nächstenliebe für die leidende Menschheit zu wecken, insbesondere auf diese Art für die Pflege und Versorgung der gebrechlichen und unbehilflichen Ältern Mittel beizustellen.

Die Handhabung der die Armenpflege betreffenden Polizeivorschriften, hängt insbesondere vom guten Willen und entsprechender Thatkraft der Herrn k. k. Kreis- und Bezirksvorsteher ab.

Wie diese anzuwenden ist, biethet des a. h. Patent vom 3. November 1786. Pol. G. S. Nro. LXXXV. einen Anhaltspunkt, wobei nicht aus den Augen zu lassen ist, daß die in denselben angeführten Obliegenheiten der Ortsobrigkeiten nunmehr im Grunde der Bestimmungen der §§. 25. 35. 38. 39. der h. M. B. vom 19. Jänner 1853. N. G. B. Nro. 10. auf die Bezirksämter übertragen sind.

Der eingewurzelte Übelstand kann nur durch thatkräftige Handhabung der Vorschriften be-

seitigt werden, weshalb solche vorzüglich gegen Unterstandgeber der Bettler und Bagabunden, gegen die Gemeinden, welche ihre Arbeitscheuen nicht in der Gemeinde beschäftigen, oder ihre Erwerbsumfähigen nicht versorgen, so wie auch gegen die Rückfälligen unachtsamlich anzuwenden ist, und man wird auch mit aller Strenge gegen jene Aemter verfahren, welche eine Lässigkeit in diesem Geschäftszweige sich werden zu Schulden kommen lassen.

Den Herrn Kreisvorstehern wird zur besonderen Pflicht gemacht, die unterstehenden Bezirksämter zu überwachen, und zur erforderlichen Thätigkeit zu verhalten. — Lemberg am 2. August 1862.

**Przemyśl, dnia 7. Lipca 1862.**

**Ks. J. Hoppe,**

Jeneralny Wikary kapit.

**Z Konsystorza biskupiego obr. fac.**

**Przemyśl, dnia 8. Sierpnia 1862.**

**Ks. WOJCIECH HARMATA.**

Kanclerz.